



UNSERE ZIELE

Grundschul Kinder sollen in der Schule ihre Sozial- und Selbstkompetenz entwickeln. Die Schule bietet dazu Räume, Zeiten und Gelegenheiten sowohl vormittags im Unterricht als auch nachmittags in den Angeboten der Offenen Ganztagschule.

Alle Mitarbeiter der Schule verständigen sich über die Zielvorstellungen und tauschen sich regelmäßig über die Maßnahmen aus, die das Verhaltensrepertoire der Kinder gestalten und positives Verhalten stabilisieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass Verhalten hauptsächlich durch Erfahrung, durch das Beispiel gelernt wird und nur durch positive Verstärkung langfristig gesichert werden kann. Als allgemeine „Verstärker“ dienen Aufmerksamkeit, Zuwendung und positive Erwähnungen bis hin zum standardisierten Lob auf dem Zeugnis.

Jedes Kind soll neugierig, lernbereit, fleißig, freundlich, verhaltenssicher, konfliktfähig und emotional intelligent an Unterricht, Schulleben und den anderen Angeboten der GGS Am Weyer teilnehmen können. Dabei soll es sich so verhalten, dass jeder andere die Räume, Zeiten und Gelegenheiten für sich nutzen kann und weder Sachen beschädigt noch Personen geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

In unserem „**Achtsam sein**“-Heft, das die Familien bei Schuleintritt gemeinsam mit dem Schulvertrag ausgehändigt bekommen, haben wir die Rechte und Pflichten von Kindern, Eltern und den Lehrern festgehalten. Sich an diese Grundidee zu halten, streben alle gemeinsam an.

Allerdings gilt es auch, einmal entwickeltes Fehlverhalten abzubauen. Wie schwierig dies ist, zeigen Forschungen, die belegen, dass antisoziales Verhalten bereits in früher Kindheit erlernt wird. Schon beim Schulanfang ist es oft soweit verfestigt, dass eine vollständige Therapie nur mit großem Aufwand und viel Geduld möglich erscheint.

Im Umgang mit dem antisozialen Verhalten von Kindern stellt sich die dreigeteilte Aufgabe,

1. unangemessenes, **falsches Verhalten einzudämmen**,
2. es für die **potentiellen Opfer sozial erträglich** zu machen und
3. **mit viel Geduld, Fantasie und gutem Beispiel** das Verhaltensrepertoire der Kinder so zu **erweitern**, dass sie häufiger Zuwendung und Aufmerksamkeit erhalten können, weil sie soziale Verhaltensweisen zeigen.

In diesem Teil des Schulprogramms werden die für alle Beteiligten geltenden Maßnahmen zur Erzieherischen Einwirkung einschließlich der vom Schulgesetz beschriebenen Ordnungsmaßnahmen festgehalten.

BERATUNG

Das Wichtigste scheint uns die Beratung vor, bei und nach jeder Maßnahme. Beratung hier gemeint als gemeinsame Erörterung des jeweiligen Falles. Gemeinsam sollen Maßnahmen beschlossen werden und später beurteilt werden, ob die Maßnahme zu dem gewünschten Ziel führten.

TRAINING

Wir geben den Kindern regelmäßig Gelegenheit, angemessenes Verhalten zu trainieren und unterstützen ihre Bemühungen mit ermutigenden Rückmeldungen. Etwa: „**Hast du auch gemerkt, wann/wie du diese Regel beachtet hast?**“



Klassenrat

Zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Woche werden wichtige Angelegenheiten gemeinsam besprochen. Im Klassenrat kann auch vereinbart werden, welche Rituale in der Lerngruppe zum Aufbau und Sichern positiven Verhaltens ergriffen werden,

Schulparlament

Gemeinsam mit dem Schulleiter treffen sich alle Klassenvertreter, um gemeinsam Angelegenheiten aus dem Schulalltag zu besprechen und zu regeln. Dieses Treffen findet einmal im Monat statt.

Regel des Monats

Es wird – auch ohne aktuellen Anlass – eine Regel thematisiert, auf deren Einhaltung die Kinder im verabredeten Zeitraum besonders achten. „So merke ich / habe ich bemerkt, dass ich diese Regel beachtet habe“

Gute Taten Leine

In der Klasse werden „Rückmeldekarten“ auf einer Leine ausgestellt.

Warme Dusche

Kinder bekommen von den anderen positive Rückmeldungen

Lob- und Wunschrunde

Jeder in der Runde sagt zu einem anderen, was er an ihm gut findet und was er sich wünscht ...

Kindersprechstunde

Die Klassenlehrerin berät mit jedem Einzelnen Kind das Arbeits- und Sozialverhalten, die Lernentwicklung und den Leistungsstand.

MAßNAHMEN

Neben dem Training angemessenen Verhaltens müssen bei Gelegenheit auch Maßnahmen gefunden werden, antisoziales Verhalten einzudämmen und abzubauen.

Allgemein gilt es, kindgemäße, freundliche Regelungen und Maßnahmen zu finden, die das rechte Verhältnis von Offenheit und Strenge wahren! Jede Maßnahme rechtfertigt sich vor allem durch ihre Wirkung: wenn danach das Fehlverhalten für eine gewisse Zeit ausbleibt, kann die Maßnahme als erfolgreich angesehen werden. Wenn die Maßnahme die Häufigkeit des Fehlverhaltens nicht beeinflusst, ist sie in diesem Zusammenhang wirkungslos.

Bei jeder Maßnahme muss bedacht werden, dass auch mit der negativen Sanktion ein wesentliches Ziel des antisozialen Verhaltens erreicht wurde - nämlich Zuwendung eines anderen Menschen.

Wenn trotz der ergriffenen Maßnahme das Kind sein aktuelles antisoziales Verhalten nicht einstellt und seine Gruppe damit erheblich stört, wird der Schulleiter eine (Ordnungsmaßnahme gem SchG § 53, (3) verfügen. Das Kind wird in eine andere Gruppe überwiesen § 53 (3) 2 und im Wiederholungsfall vom aktuellen Unterricht ausgeschlossen. (§ 53 (3) 2) Das gilt in ähnlicher Weise auch für die nachmittäglichen Angebote der OGTs.

Zunächst greift die Maßnahme nach § 53 (3) 2 – Überweisung in eine andere Lerngruppe. Bei der gesetzlich vorgeschriebenen nachfolgenden Anhörung wird mit den Erziehungsberechtigten verabredet, wer im Fall des Ausschlusses vom Unterricht (§ 53 (3) 3) das Kind von der Schule abholt.



Dokumentation

Alle ergriffenen Maßnahmen, die von dem jeweiligen Mitarbeiter als nachhaltig bedeutsam eingeschätzt werden, sollen in einer Anlage zum Klassenbuch festgehalten werden.

Erfasst wird dabei wann welches Kind welches Verhalten gezeigt hat, welche Maßnahme ergriffen wurde, wer darüber informiert wird und welche Wirkung die Maßnahme hat.

Das Formular hat als Kopfzeile diese Stichwörter:

Datum – Kind – Vorfall – Maßnahme – Info an – Wirkung (ja/nein)

Spätestens nach dem dritten Eintrag zu einem Kind sind die Eltern zu informieren, wenn die Maßnahmen keine Wirkung gezeigt hat.

Die dokumentierten Maßnahmen sollen in jedem Falle auch Gegenstand von Beratungen beim Elternsprechtag sein. Dabei trägt insbesondere die Nachricht, dass es zu dem Kind keine Eintragungen gab, zur Stabilisierung des sozialverträglichen Verhaltens bei,

Liste von Möglichkeiten

Die folgende Liste beschreibt einiges, was helfen kann, Fehlverhalten bei Kindern abzubauen. Die genannten Maßnahmen ersetzen nicht die alltägliche Erziehungsarbeit, die mit gutem Beispiel, verständlichen Anweisungen, erfüllbaren Aufgaben sowie klarer Rückmeldung (Lob) und Anerkennung sowie humorvoller Deeskalation auf Stabilisierung positiven Verhaltens angelegt ist.

„Gelbe Karte“ / „Rote Karte“

Bei einfachen Regelverstößen, die keiner näheren Erläuterung bedürfen, erhält das Kind eine Verwarnung (gelb) und ggf. anschließend sofort die in der Schule/ in der Klasse vereinbarte Folge. Wesentlich ist dabei, dass nach dieser Maßnahme alles wieder im Lot ist. Bei mehreren Verstößen, die deutlich machen, dass das Kind sein Fehlverhalten noch nicht verändern konnte, gibt die Klassenleitung eine „Rote Ampelkarte“. Diese hat zur Folge, dass ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, den Eltern, der Klassenleitung und der Schulleitung erfolgt. Zweck dieses Gespräches ist es, die Ursachen für das Verhalten herauszuarbeiten und gemeinsam einen Weg zu suchen, eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Schaden beheben

Im Rahmen seiner Möglichkeiten sollte das Kind den angerichteten Schaden wieder gut machen, Trost spenden, Hilfe geben, Wiederholung ausschließen, Besserung versprechen Hier ist mit dem Kind auch ein Kontrollverfahren zu besprechen, damit der Erfolg der angekündigten Maßnahmen zur Stabilisierung des Verhaltens beitragen kann.

Stille Pause auf dem Flur

Besonders gegen aggressives Verhalten in der Pause kann dies verhindernd wirken. Eine angemessene Arbeitsaufgabe kann sinnvoll sein. Dazu sind besonders wiederholende Übungen aus Sprach- und Rechenbuch geeignet. Es darf nicht der Eindruck entstehen, der Lehrer habe sich für dieses Kind besondere Gedanken/ Arbeit gemacht, weil dieser Eindruck sich verstärkend auf das auslösende antisoziale Verhalten auswirken könnte!

Eine Runde rennen

Kann ein Kind seinen Bewegungsdrang nicht zügeln, muss es sich vielleicht allein bei einer Runde um den Schulhof abreagieren. Dabei muss allerdings die Aufsichtspflicht beachtet werden. Dabei ist der Hinweis hilfreich, dass die heftige Bewegung ganz allmählich in ruhige Bewegung übergehen muss, damit die Beruhigung wirklich eintritt.



Auf dem Flur arbeiten

Manchmal hilft, das Kind bei offener Tür mit angemessenen Arbeitsaufgaben am Einzeltisch arbeiten zu lassen, wenn das die Klasse nicht stört und das Kind sich beaufsichtigt fühlt.

Nacharbeiten

Ein anderer Begriff für die Traditionelle Maßnahme „Nachsitzen“. - Wer im Unterricht sich nicht regelhaft verhalten hat und andere am Arbeiten gehindert hat, muss das entsprechende Verhalten nach Unterrichtsschluss seine Aufgaben erledigen. Damit diese Maßnahme nicht zu Lasten des Lehrers geht, müssen die Kollegen hier gegenseitig Betreuung verabreden. Das Schulgesetz schreibt hier vor, dass die Eltern darüber informiert werden müssen.

Aufsatz über das Fehlverhalten

Ähnlich wie im Gespräch soll das Kind schriftlich verschiedenen Aspekte seines Verhaltens darstellen - diese Werke (Aufsätze, Bilder, Comics o.ä.) werden gesammelt.

Schriftliche Mitteilung an die Eltern

Die einfachste Form wäre die Unterschrift unter der o.g. Schülerarbeit. Mitteilungen in einem Heftchen gegen Unterschrift sollten mit dem Inhalt „bitte sorgen Sie dafür, dass das nicht wieder geschieht!“ enden.

Gespräch mit den Eltern

Wenn bei wiederholtem Fehlverhalten die Einwirkung der Eltern Abhilfe bewirken könnte, werden diese zum Gespräch eingeladen.

Gespräch beim Schulleiter

Wenn die bis dahin getroffenen Maßnahmen erfolglos blieben, werden die betroffenen Eltern zu einem Gespräch beim Schulleiter gebeten, das auf Vereinbarungen zielt, bei deren strikter Einhaltung Ordnungsmaßnahmen nach SchG vermieden werden können.

Eltern-Aufsicht im Unterricht

Es kann vereinbart werden, dass für eine oder auch mehrere Wochen die Eltern durch ihre Anwesenheit im Unterricht dafür Sorge tragen, dass das Kind mit seinem Verhalten nicht mehr Mitschüler belästigt oder beim Lernen und Arbeiten stört.



MAßNAHMEN GEM. SCHG § 53

Hier nur der Übersicht wegen aufgelistet, was das Schulgesetz uns als Maßnahmen an die Hand gibt. Das Schulgesetz unterscheidet zwischen Erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen.

(Gesetzestext weiter unten)

Erzieherische Einwirkungen

Können formlos beraten und entschieden werden, Aktennotiz in einer „Akte Kind“ ist oft sinnvoll aber nicht vorgeschrieben. Wir nutzen dafür die in diesem Konzept beschriebene Form der Dokumentation

Gespräch, Ermahnung, Missbilligung des Verhaltens,

Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,

Nacharbeit unter Aufsicht

Nach vorheriger Mitteilung an die Eltern !!!

Wiedergutmachen

Schriftliche Mitteilung an die Eltern

Bei wiederholtem Fehlverhalten

Ordnungsmaßnahmen

Sind zu protokollieren und in der Schülerakte zu dokumentieren – Die Entscheidung trifft jeweils die Schulleitung -

- 1. Schriftlicher Verweis**
- 2. Ausschluss von Unterricht**
- 3. Überweisung in eine parallele Klasse**
- 4. Androhung der Entlassung von der Schule**
- 5. Entlassung von der Schule**
- 6. Androhung der Verweisung von allen Schulen des Landes**
- 7. Verweisung von allen Schulen des Landes**



SCHULGESETZ § 53

ERZIEHERISCHE EINWIRKUNGEN, /ORDNUNGSMAßNAHMEN

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7

und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil,



wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8)

Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9)

Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet